



057082/EU XXIV.GP
Eingelangt am 20/07/11

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Mai 2011 (06.05)
(OR. en)**

**5708/11
ADD 1**

**PV/CONS 3
AGRI 45
PECHE 19**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

**Betr.: 3063. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
(LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 24. Januar 2011 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

LISTE DER A-PUNKTE (Dok. 5415/11 PTS A 3)

- Punkt 1 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher.....3
- Punkt 2 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung)3

TAGESORDNUNG (Dok. 5440/11 OJ/CONS 2 AGRI 22 PECHE 12)

- Punkt 4 Vorstellung des Arbeitsprogramms des Vorsitzes4

o

o

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher

– Allgemeine Ausrichtung

Dok. 16933/10 CONSOM 112 JUSTCIV 212 CODEC 1379

+ ADD 1 REV 1

+ REV1 (lv)

+ COR 1(sk)

+ COR 2(de)

+ COR 3(el)

+ COR 4

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Richtlinie über Rechte der Verbraucher in der Fassung des obengenannten Dokuments.

2. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Dok. PE-CONS 57/10 MI 395 COMPET 304 IND 128 ECO 87 FIN 498

CODEC 1104

+REV 1 (hu)

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung bei Stimmenthaltung der deutschen, der italienischen und der österreichischen Delegation gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärung Finnlands

"Finnland bestätigt, dass es die Ziele der Neufassung der Richtlinie uneingeschränkt unterstützt. Die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist von Bedeutung, wenn es darum geht, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu fördern.

Untersuchungen haben ergeben, dass öffentliche Stellen ihre Rechnungen häufig erst lange nach Ablauf der geltenden Zahlungsfrist begleichen. Zahlungsverzug seitens der öffentlichen Stellen führt zu ungerechtfertigten Kosten für Privatunternehmen und zu Ineffizienz im Allgemeinen. Daher vertritt Finnland die Auffassung, dass das Hauptziel der Neufassung der Richtlinie darin hätte bestehen müssen, die unverzügliche Zahlung durch öffentliche Stellen zu fördern. Bedauerlicherweise werden die Ergebnisse der Verhandlungen diesem Ziel nur zum Teil gerecht.

Bei der Regulierung des Geschäftsverkehrs zwischen Privatunternehmen sollte die Vertragsfreiheit als ein Grundprinzip betrachtet werden. Finnland bedauert, dass die Neufassung der Richtlinie Bestimmungen zur Beschränkung der Vertragsfreiheit zwischen Unternehmen enthält, die über das zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie erforderliche Maß hinausgehen. Artikel 7 Absatz 2 kann als Beispiel für eine solche übermäßige Beschränkung genannt werden."

Erklärung Lettlands

"Lettland unterstützt uneingeschränkt die Ziele des Richtlinienentwurfs zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, nämlich die Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts durch die Beseitigung der entsprechenden Hindernisse für den grenzübergreifenden Geschäftsverkehr und die Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen für die europäischen Unternehmen, vor allem für die KMU.

Lettland unterstützt die Annahme des Richtlinienentwurfs. Allerdings äußert Lettland Bedenken hinsichtlich der Bestimmungen betreffend den Anspruch der Gläubiger auf Verzugszinsen und Entschädigung für die Beitreibungskosten. Obwohl wir grundsätzlich eine Stärkung der Rechte von Gläubigern befürworten, sollten unserer Ansicht nach auch die Rechte der Schuldner berücksichtigt werden. Der Gläubiger sollte erst dann einen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn er bestimmte Maßnahmen zur Beitreibung der ausstehenden Zahlung ergriffen hat. Lettland ist daher der Ansicht, dass die Ansprüche auf Entschädigung auch die Pflicht des Gläubigers umfassen sollten, eine Mahnung zu senden.

Lettland möchte die Europäische Kommission ersuchen, die vorgenannten Bestimmungen im Rahmen der in Artikel 11 vorgesehenen Überprüfung neu zu bewerten."

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHE

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

TAGESORDNUNGSPUNKTE

- 4. Arbeitsprogramm des Vorsitzes**
 - Vorstellung durch den Vorsitz
Dok. 5449/11 AGRI 24 PECHE 13

Der Vorsitz stellte kurz das Arbeitsprogramm des ungarischen Vorsitzes vor.

=====